

***Sächsischer Blasmusikverband e.V.
Bläserjugend Sachsen (BJS)***

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Wesen

- 1) Die Bläserjugend Sachsen (BJS) ist die Gemeinschaft der Bläser- und Spielleutejugend und damit die Jugendorganisation des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V.
- 2) Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Sächsischen Blasmusikverbandes und gibt sich auf dieser Grundlage eine Jugendordnung.
- 3) Die BJS ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen SBMV.
- 4) Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden der Bläserjugend des Freistaates Sachsen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Bläserjugend sind **jugendliche Einzelmitglieder und Vereine mit Mitgliedern unter 27 Jahren** des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V.
- 2) Der Verlust der Mitgliedschaft regelt sich nach dem Statut des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V.

§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der BJS entsprechend der Jugendordnung in ihren Vereinen und in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der BJS zu beachten.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Ordnung an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der BJS teilzunehmen, dazu Anträge zu stellen und sich kostenlos von den zuständigen Organen der BJS bzw. des Landesverbandes in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen.

§ 4 Grundsätze

- 1) Die BJS orientiert sich in Ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 2) Die BJS ist Mitglied der Deutschen Bläserjugend (DBJ)

§ 5 Aufgaben und Zweck

- 1) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a) die musikalische Ausbildung der Jungmusiker in den Musikvereinen nach den Richtlinien der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV),
 - b) die fachlich-musikalische Ausbildung von Jugendleitern, damit diese die Befähigung zur musikalischen Unterweisung und Unterrichtung erlangen,
 - c) die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren auf Landesebene,
 - d) die Teilnahme und Durchführung an Wertungs- und Kritikspielen sowie am Wettbewerb "Jugend musiziert",
 - e) die Beteiligung bei der Überarbeitung der vorhandenen Richtlinien der BDMV und die Erstellung von Lehr- und Ausbildungsplänen entsprechend derselben,
 - f) die Bildung von Jugendmusikvereinen auf allen Ebenen,
 - g) die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für die Jungmusiker,
 - h) die Durchführung internationaler und nationaler Begegnungsprogramme im fachlichen Bereich.
- 2) Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,

- b) Veranstaltungen zur Weiterbildung,
- c) der internationale und nationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur politischen Bildung,
- d) pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen (Schulung der damit beauftragten Personen),
- e) Seminare in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie dem Landesjugendring.

§ 6 Organe

1) Die Organe der BJS sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Hauptversammlung der BJS

1) Die Hauptversammlung der BJS setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Delegierten der Musikvereine

c) den jugendlichen Einzelmitgliedern unter 27 Jahren

2) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal gemeinsam mit dem Verbandstag des SBMV statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist möglich:

- a) auf 1/3 - Mehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder
- b) auf Beschluss des Vorstandes der BJS

3) Der Vorstand der BJS beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine **und der Einzelmitglieder** unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Tagung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

Der Vorsitzende der BJS oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

4) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der BJS. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
- a) Genehmigung der Haushaltsführung und Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Änderung der Jugendordnung
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung

§ 8 Der Vorstand der BJS

1) Der Vorstand der BJS setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden der BJS
- b) seinen beiden Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister der BJS
- d) dem Schriftführer
- e) dem Medienbeauftragten
- f) drei Beisitzern

2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der BJS im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende der BJS sowie die beiden Stellvertreter sind - neben der Gesamtvertretungsbefugnis – je alleinvertretungsberechtigt.

- 3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung der BJS für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte der BJS und die Beschlüsse ihrer Organe ordnungsgemäß besorgt werden.
Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung.
- 5) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt.
Geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied beantragt werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.
- 7) Die Kassenprüfer des Landesverbandes Sachsen sind gleichzeitig für die Kassenprüfung der BJS verantwortlich.
- 8) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SBMV.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

- 1) Jeder Verein **und jedes Einzelmitglied** hat Stimmrecht in der Hauptversammlung.
Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, die aufgrund der Ordnung ihres Vereins in die Hauptversammlung entsandt werden und im Delegiertenschlüssel des SBMV laut Geschäftsordnung Pkt. 6.1. enthalten sind .
- 2) Die Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen;
auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist 2/3 - Mehrheit erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

Stimmenthaltung gilt nicht als anwesende Stimme.

- 3) Beschlüsse über Änderung dieser Ordnung und Auflösung der BJS bedürfen der 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen.
- 5) Über die Sitzung der Organe der BJS sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen sind.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- 1) Die BJS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabeordnung von 1977 ; sie ist selbstlos tätig.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der BJS dem Sächsischen Blasmusikverband e.V. zu übergeben.
Er verwendet das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 11 Schlußbestimmung

- 1) Diese Jugendordnung sichert der BJS Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- 2) Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der BJS beschließen ihre Organe.

Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SBMV.

- 3) Sie tritt am Tage der Annahme durch die Hauptversammlung der BJS in Kraft.
Sie ist Bestandteil des Statutes des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V.

Thum, 24.04.2004